

Stahlbaues, Stahlleichtbaues und Leichtmetallbaues (nachfolgend tragende Konstruktionen genannt) herstellen, montieren oder reparieren. Sie gilt für solche tragende Konstruktionen,

- für die ein Festigkeitsnachweis gemäß TGL 13500 — Stahltragwerke, Berechnung und bauliche Durchbildung — in Verbindung mit den Standards für Stahltragwerke der einzelnen Stahlbaugebiete und gemäß TGL 21-12500 — Leichtmetallbau; Leichtmetalltragwerke, Berechnung und bauliche Durchbildung, vorläufige Richtlinien — erforderlich ist;
- die der Anmelde- bzw. Prüfpflicht des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung gemäß den Rechtsvorschriften über die staatliche Qualitätskontrolle unterliegen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Herstellung tragender Konstruktionen gemäß TGL 13470 — Stahlbau. Stahltragwerke für Krane —, TGL 13472 — Stahlbau. Stahltragwerke für Abraumförderbrücken, Bagger, Absetzer und Gurtbandförderer — sowie TGL 13481 — Stahlbau, Stahltragwerke für ortsfeste und bewegliche Bohrergerüste —

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Betriebe der Deutschen Reichsbahn.

S 2

Betriebe, die tragende Konstruktionen herstellen, montieren oder reparieren, bedürfen unabhängig davon, ob es sich um Haupt- oder Nebenproduktion handelt, einer Zulassung.

§3

(1) Beim VEB Metalleichtbaukombinat ist eine Zulassungskommission zu bilden, der je ein Vertreter

- des VEB Metalleichtbaukombinat, als Vorsitzender,
- des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, Fachabteilung Bauwesen,
- der Staatlichen Bauaufsicht im VEB Metalleichtbaukombinat,
- des für den Antragsteller zuständigen übergeordneten Organs.
- der für den Antragsteller zuständigen Erzeugnisgruppenleitstellen des VEB Metalleichtbaukombinat

angehört. Das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis wird dadurch nicht verändert.

(2) Der Vorsitzende der Zulassungskommission gemäß Abs. 1 kann, wenn es eine sachkundige Entscheidung durch die Zulassungskommission erforderlich macht, Vertreter

- des Zentralinstituts für Schweißtechnik der DDR,
- der Zentralstelle für Korrosionsschutz

sowie den Vertreter des Ministeriums für Bauwesen in der Zulassungskommission für Schweißbetriebe der DDR hinzuziehen.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages über die Zulassung der Betriebe.

(4) Die Zulassungskommission arbeitet auf der Grundlage einer Arbeitsordnung, die der Generaldirektor des VEB Metalleichtbaukombinat in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen und dem Leiter der Fachabteilung Bauwesen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung erläßt.

§4

(1) Die Leiter der Betriebe haben den Antrag auf Zulassung gemäß § 2 schriftlich unter Angabe des übergeordneten Organs beim VEB Metalleichtbaukombinat einzureichen und folgende Voraussetzungen für die Zulassung nachzuweisen:

die

- fachliche Qualifikation der Leitungskader,
- Kenntnis der anerkannten Regeln der Herstellungstechnik des Stahlbaues, Stahlleichtbaues bzw. Leichtmetallbaues,
- Eignung der vorhandenen Arbeitsmittel für eine wirtschaftliche und qualitätsgerechte Herstellung, Montage und Reparatur von tragenden Konstruktionen,
- Zulassung als Schweißbetrieb gemäß Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBl. III Nr. 40 S. 397) bzw. die Befreiung von dieser Zulassung gemäß § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 27. Juli 1964.

(2) Herstellerbetriebe von Stahlleichtbauten gemäß TGL 13501 — Stahlleichtbau, Stahlrohrtragwerke. Berechnung, bauliche Durchbildung, Herstellung, Abnahme — haben bei der Antragstellung auf Zulassung zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen, daß sie den Säuberungsgrad 3 gemäß TGL 18730 — Korrosionsschutz, Oberflächenvorbehandlung, mechanisches und thermisches Entzundern und Entrosten von Stahl — erreichen und ein Korrosionsschutzsystem gemäß TGL 18738 — Korrosionsschutz, Herstellung von Anstrichen — Allgemeine Richtlinien — in Verbindung mit dem Korrosionsschutz-Katalog Bl. 1 und 2 des VEB Metalleichtbaukombinat — aufbringen können. Erbringen sie diese Leistungen nicht selbst, haben sie eine vertragliche Vereinbarung mit einem Korrosionsschutzbetrieb nachzuweisen.

§5

(1) Die Zulassung ist durch eine Zulassungsurkunde auszusprechen. Sie ist beim VEB Metalleichtbaukombinat zu registrieren.

(2) Die Zulassungsurkunde beinhaltet:

- die Zulassungsnummer,
- den Namen des Betriebes,
- den Namen des Leiters des Betriebes,
- das Produktionsprogramm,
- den Umfang der Zulassung und, falls erforderlich, Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen.

(3) Die Betriebe haben der Zulassungskommission die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen gemäß Abs. 2 mitzuteilen.